

Sozialhilfe: AHV-Mindestbeiträgen werden durch die Sozialhilfe nicht übernommen.



AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen.

Immer wieder stellen wir fest, dass AHV-Mindestbeiträge in den Sozialhilfeabrechnungen aufgeführt werden und folglich zu Beanstandungen durch das AGS führen.

Grundsatz:

Gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG vom 24. Juni 1977) gelten Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen (z.B. Beiträge der Nichterwerbstätigen an AHV, IV und EO) nicht als Sozialhilfeleistungen und können folglich in die Abrechnung über Sozialhilfeleistungen nicht integriert werden.

Die Gemeinde kann für sozialhilfeabhängige Personen bei der Ausgleichskasse des Kantons ein Erlassgesuch für diese Mindestbeiträge einreichen. Der erlassene Mindestbeitrag geht zu Lasten des Kantons.

Unterbleibt dieses Gesuch, obliegt die Bezahlung der Gemeinde. Eine Abrechnung via Sozialhilfe ist ausgeschlossen.

Erläuterung:

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbersatzordnung (EO) sind ein wichtiger Teil der obligatorischen schweizerischen Sozialversicherung. Alle in der Schweiz wohnenden oder erwerbstätigen Personen sind versichert und müssen Beiträge bezahlen.

Da nur Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer (keine fehlenden Beitragsjahre) Anspruch auf eine Vollrente der AHV oder der IV haben, ist es wichtig, dass alle Personen ihre Beitragspflicht lückenlos erfüllen (auch in den Jahren ohne Erwerbseinkommen). Ansonsten wird die spätere Rente gekürzt. Nachzahlungen sind grundsätzlich für fünf Jahre möglich.

Nichterwerbstätige, Versicherte mit geringem Einkommen und von der Sozialhilfe unterstützte Personen haben daher jährlich auch einen bestimmten Mindestbeitrag, der von der Ausgleichskasse festgelegt und verfügt wird, zu bezahlen.

Herabsetzung und Erlass:

Art. 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) sieht vor, dass persönliche Beiträge, deren Bezahlung einer versicherten Person nicht zumutbar ist, auf begründetes Gesuch hin auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden können. Sie dürfen jedoch nicht geringer sein als der Mindestbeitrag.

Der Mindestbeitrag beträgt zur Zeit Fr. 425.-- pro Jahr (exkl. Verwaltungskostenbeitrag).

Nach Art. 11 Abs. 2 AHVG kann darüber hinaus der Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für eine versicherte Person eine grosse Härte bedeutet, erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und die Sozialhilfeabhängigkeit bestätigt wird.

geht an:

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden
Präsidien der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden
solothurnische Gemeindeverwaltungen